

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	6=26 (1860)
Heft:	50
Artikel:	Bericht über die Schiessschule zu Hythe : Instruktion und Organisation des Schiessens in der englischen Armee
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-93042

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lamoriciere, Pimodan, de Flotte, Schmidt, von Mechel, Rüstow, von Courten, Tückery, Türr, Beard, Lord Seymour, Bixio und andere mehr, welche im Ausland den verschiedensten und entgegengesetztesten Interessen dienten, haben einen Platz in der Kriegsgeschichte unserer Zeit sich erworben.

Das sind Thatsachen, allseitig anerkannte und wenn sie nicht genügen, um den Dienst im Auslande zu rechtfertigen, so beweisen sie doch so viel, daß die öffentliche Meinung die Sache nicht verdammt.

Schwerlich wird man mir die Verschiedenheit der Verhältnisse entgegenhalten, schwerlich dem allein Recht geben, der bei Garibaldi und Viktor Emanuel dient und dem Unrecht, welcher für den Papst oder den König von Neapel steht. Beide haben in ihrer Wahl ihrem individuellen Gefühl gefolgt, aber die gleiche Gerechtigkeit für alle duldet kaum zwei Maß und zwei Gewichte. Straft man die aus päpstlichem Dienste zurückkehrenden Individuen, so muß man auch die strafen, welche bei Garibaldi gefochten. Muß ich hier befügen, daß bei uns die Handlungen und nicht die Ansichten strafbar sind?

Wenn ich nun ins Auge fasse, wie verschieden die politischen und sozialen Verhältnisse von heute und die von 1859 sind, so will es mir scheinen, daß zu letzterer Zeit vorirte Gesetz habe sich bereits überlebt und es wäre überraschend und unpassend, wenn man es nun streng auf die anwenden wollte, welche aus dem römischen Dienst heimkehren.

Aber nicht allein das, es giebt in meinen Augen noch eine höhere Rücksicht, welche gegen eine strenge Ausübung dieses Gesetzes spricht, in Hinsicht auf deren Folgen gegenüber den bereits zurückgekehrten Soldaten und der paar Tausenden, welche noch aus Italien, aus der französischen Fremdenlegion und aus dem holländischen Indien zurückkehren könnten.

Europa geht einer allgemeinen Bewegung entgegen; die Schweiz kann schwerlich vermeiden, darin verwickelt zu werden. Die Gefahr ist so drohend, daß Behörden und Volk alles thun, um ihr gerüstet entgegentreten zu können. Man beschäftigt sich mit Vertheidigungsmahregeln, mit der Bewaffnung, der Organisation und man thut gut daran.

Ist es nun,frage ich, klug in einem solchen Momente tausend und mehr Leute ins Gefängniß zu werfen, ihrer bürgerlichen Rechte zu berauben, welche soeben einen Feldzug mitgemacht haben, welche im Feuer gewesen sind und welche treffliche Rekruten unserer Armee bieten können. Ist der Moment wohl gewählt, um ein paar Tausend Soldaten aus der schweizerischen Familie auszustossen, welche kein anderes Unrecht begangen haben, als ihrer politischen Überzeugung oder der Lust am Waffenhandwerk gefolgt zu sein.

Sie haben das Gesetz übertreten, ruft man uns entgegen! Ja, das haben sie gethan! Aber wenn der Buchstabe des Gesetzes sie verdammt, verdammt sie auch die öffentliche Meinung?

Ich antworte offen mit Nein. Unsere Landsleute, welche aus Rom zurückgekommen, sowie welche noch

aus Italien oder andernorts heimkommen werden, sind in der öffentlichen Meinung durch ihre Dienstnahme im Ausland nicht gesunken. Sie haben ein unvergleichliches Recht geltend gemacht, das der persönlichen Freiheit und wenn sie von einem Gelegenheitsgesetz verdammt werden, so ratifizirt die öffentliche Meinung das Urtheil nicht. Das ist wenigstens meine Überzeugung!"

So weit der ehrenwerthe General. Wir stehen frei und offen, daß wir seine Ansichten theilen!

Vericht über die Schießschule zu Hythe.

Instruktion und Organisation des Schießens in der englischen Armee.

(Erstattet durch Herrn Stabsmajor van Berchem.)

(Schluß.)

Aufmunterungs-Brämen.

Zur Aufmunterung für das Schießen sind in der Armee Belohnungen für die besten Schützen eingeführt worden. Der beste Schütze eines jeden Bataillons erhält eine tägliche Solderhöhung von 30 Centimes und trägt auf seinem linken Ärmel eine Krone und in Gold brodete Karabiner. Der beste Schütze jeder Compagnie erhält täglich 20 Centimes und trägt eine Krone und 2 Karabiner von gelbem Tuch. Zudem erhalten eine bestimmte Anzahl Leute, welche bis auf 10 per Compagnie steigen können und „Marksmen“ genannt werden, 10 Centimes und tragen 2 Karabiner von Tuch auf dem linken Ärmel. Um diese letztere Auszeichnung zu erhalten, muß man auf der Liste derselben stehen, welche beim Schießen in der ersten Classe 7 oder mehr Punkte erhalten haben.

Um eine von diesen Auszeichnungen zu erhalten, muß man überdies in der ersten Classe für das Disziplinschäben gewesen sein und in den theoretischen Theilen der Instruktion genügend geantwortet haben.

Die Solderhöhung wird nur auf Befehl des Generalsinspektors des Schießens und zwar nach den Resultaten der Jahres-Instruktionskurse ertheilt. Sie ist nur bis zum folgenden Instruktionskurse gültig.

Kontrolle über die Instruktion und die Schießresultate.

Ich habe nun noch ein Wort zu sprechen über die Art und Weise, in welcher jede Instruktion geleitet und kontrollirt wird. Es wäre zu weitläufig in alle Einzelheiten einzugehen, ich werde mich daher darauf beschränken einen übersichtlichen Begriff zu geben, indem ich dabei auf die englischen Formulare verweise, die ich der Gefälligkeit des Generals Hay verdanke, und welche ich diesem Berichte befüge.

Während den Übungen jeder Compagnie werden

die Schießresultate auf dem Platze verzeichnet und kontrollirt.

Hernach werden sie von dem Instruktoren in ein General-Register übergetragen, welches zudem noch den von der Compagnie erhaltenen Unterricht in allen Zweigen der Schießinstruktion erwähnt.

Diese Berichte dienen zur Anfertigung des jährlichen Rapports des Bataillons, welcher per Compagnie die Endresultate des Schießens, des Distanzschäkens, den Namen aller derer, welche den Kurs nicht mitgemacht und was sie daran verhindert hat, und umgekehrt den Namen derjenigen, welche in der ersten Klasse 7 oder mehr Punkte erhalten haben, nebst den Bemerkungen, ob sie sich für die Stellung der Marks men eignen oder nicht, aufzuweisen hat.

Jedes Bataillon hat noch einen monatlichen Rapport einzusenden, in welchem der Stand der Instruktion in jeder Compagnie und die Aufführung jedes Monatstages für die Schießinstruktion verzeichnet ist.

Die Ueberwachung und Controlle der Instruktion sind bezirksweise Spezial-Inspektoren anvertraut, welche ihre Rapporte und Beobachtungen dem General-Inspektor übermachen und von ihm ihre Befehle erhalten.

Die Monats- und Jahres-Rapporte gelangen an den General-Inspektor des Schießens, General Hay, in sein Hauptquartier zu Hythe. Die Jahres-Rapporte dienen ihm zur Grundlage des General-Rapports über das Schießen der ganzen Armee.

Dank der vollkommenen Auordnung und der strengen Beobachtung der Befehle, welche General Hay ins Werk gesetzt hat, vermag er allein, nebst einem Adjutanten und zwei Unteroffizieren als Sekretär, der Direktion dieses Systems, welches sich so zu sagen, von einem Ende der Erde zum andern erstreckt, zu genügen.

Während des Tages, den ich in seinem Bureau verbrachte, sah ich Rapporte aus Canada, Hongkong und Neu-Seeland anlangen.

Betrachtungen über die Schieß-Instruktion in der Schweiz.

Nachdem ich nun kurz diese so vollständige Organisation geprüft, deren Resultate sich schon fühlbar machen, so sei es mir erlaubt, einen Blick auf diesen Instruktionszweig in unserer eigenen Armee zu werfen. Ich will nicht behaupten, daß wir eine stehende Armee nachahmen können, aber findet sich denn nichts in diesem englischen System, welches sich für unsere Umstände eignen würde, und haben wir in dieser Hinsicht eine so vollkommene Organisation, daß wir von Niemandem etwas entlehnen könnten?

Wir sind im Begriff in unserer ganzen Armee eine neue, möglichst vollkommene Waffe einzuführen. Wir haben schon zwei vorzügliche Waffen und ein Infanteriegewehr, welches mit der Mehrzahl der fremden sich messen darf. Die Gewandtheit unserer Soldaten und die Instruktion, welche sie über das Schießen erhalten, sind sie wohl der Art, wie die Waffen, welche sie in den Händen haben, fordern?

Wenn wir diese Frage in umfassender Weise betrachten, müssen wir wohl mit Nein antworten.

Wir haben eine sehr gute Instruktion über das Scheibenschießen, allein ich glaube, daß man schwerlich einen Kurs, eine Schule anführen könnte, wo dieselbe auf eine vernunftgemäße und vollständige Weise befolgt worden wäre. Hierfür sprechen zwei Gründe: die Instruktoren und die mangelnde Zeit. Dagegen kann geholfen werden: Instruktoren lassen sich bilden. In Betreff der Zeit ist dieses schwerer. Ich glaube indessen, daß man durch einen richtigen Gebrauch der Zeit der Schießinstruktion mehr davon zugewendet werden könnte, ohne den andern Zweigen zu schaden. Ein drittes Hinderniß ist der Mangel an Controle über die Instruktion und die Resultate des Schießens. Ohne Zweifel zeigt man den Inspektoren, welche sie verlangen, einige allgemeine Resultate des Schießens. Das genügt nicht. Es bedarf für diesen ganz besondern Zweig auch einer besondern Ueberwachung.

Dies ist der einzige Weg das Schießen gleichmäßig zu machen und zu einer rechten Einsicht über den Werth des Armee-Schießens zu gelangen.

In England ist die Inspektion über das Schießen ganz besonders und in den meisten Distrikten Hauptleuten anvertraut, welche diesen Gegenstand gründlich in der Schule zu Hythe studirt haben.

Die Bildung von Instruktoren allein reicht nicht hin, man wird deren nie genug haben, um ihrer Aufgabe zu genügen und bei allen Schießen beizuwöhnen. Man muß deshalb, wenn die Instruktion und die Übungen richtig geleitet werden sollen, dahin zu gelangen suchen, daß man in jedem Corps eine gewisse Anzahl Offiziere und Unteroffiziere hat, die einem Spezialkurse über das Schießen beigewohnt haben.

Wäre dann das Schießen einmal gehörig geleitet und kontrollirt, könnte man auch die Frage untersuchen, ob es nicht vortheilhaft wäre, denjenigen, welche sich darin hervorhun würden, eine ehrenvolle Auszeichnung als Aufmunterung zu gewähren.

Aber, möchte man nun fragen, zu was soll nun noch eine Erweiterung der, betreffend die Zeit, welche wir dafür aufwenden können, schon so ausgedehnten Militär-Instruktion dienen, und überdies noch in diesem Falle?

Alle Schweizer sind Schützen.

Das ist eine stehende Phrase, eine Meinung, die wir den Fremden gerne lassen wollen, von der wir aber noch besser thun sie nicht zu theilen. Es wird in der That in der Schweiz viel auf das Schießen verwandt, aber sind diese Schützen der Art, daß daraus gute Schützen für die Armee gewonnen werden?

Ich sage ohne Bedenken nein und ich könnte diese Behauptung durch die Theorie und durch Praxis beweisen. Es sind nur die Feldschützen-Gesellschaften, die Übungen des Militärschießens auf große Distanzen, welche gute Schützen für die Armee zu bilden vermögen. Diese Gesellschaften sind es, welche man aufmuntern, ausbreiten und Allen zugänglich machen muß; in deren Organisation und Übungen man

aber auch Einheit und ein System bringen muß, durch welche sie ihren Zweck erreichen können.

Ich will mich kurz fassen: wir haben in der Schweiz zwei Wege, um zur Verbesserung des Armeeschießens zu gelangen. 1) Eine bessere Instruktion während des Militärdienstes, 2) eine gute Organisation in den Schießübungen, denen sich die Bürger auch außerhalb des Dienstes wiedern.

Wenn diese beiden Mittel der Art eingerichtet sein werden, um in Uebereinstimmung für das nämliche Ziel zu wirken, dann werden wir auf gutem Wege sein. Um dahin zu gelangen, wird man mit dem gewöhnlichen Schleuderian, den angenommenen Gewohnheiten zu kämpfen haben; allein man muß diesen Kampf aufzunehmen, man muß um das Urtheil kompetenter Männer nachsuchen, man muß mit einem Worte alles aufblitzen, um zu einem Resultate zu gelangen. Dieser erste Anfang hiefür steht dem ebdg. Militärdepartemente zu. Wenn gesucht wird in die Hände Aller eine ausgezeichnete Waffe zu legen, so hat man auch das Recht, von jedem zu verlangen, daß er, um derselben sich bestmöglichst zu bedienen, seine ganze Kraft anwende.

Welches sind nun die geeignesten Mittel zu diesem Zwecke? Es ist hier nicht der Platz, diese wichtige Frage zu untersuchen, ich will nur einige Ideen aufstellen, deren Verwirklichung ihre Lösung beschleunigen dürfte.

(Es ist hiebei wohl zu verstehen, daß sich diese Bemerkungen nur auf die Infanterie beziehen, da die Scharfschützen für ihr Schießen eine besondere Instruktion und Controlle haben.)

1) Die Gelegenheit zum vollständigen Studium eines einfachen und praktischen Schieß-Instruktions-Systems, welche uns dargeboten ist, zu benutzen. Aboordnung eines schweizerischen Offiziers zu diesem Zwecke, um in Hythe einem vollständigen Instruktionskurse beizuwöhnen.

2) Bildung besonderer und fähiger Infanterie-Instruktoren für das Schießen.

Man würde z. B. von jedem Kanton die Ernennung eines intelligenten Offiziers oder Unteroffiziers, als Spezial-Instruktur für das Schießen verlangen. Diese Instruktoren würden möglichst bald einberufen werden, um einem ausschließlich für das Schießen bestimmten Kurse beizuwöhnen.

Dieser Kurs, von dem nach Hythe beorderten Offizier geleitet, nach der Methode, welche er von dort mitgebracht, böte gewiß eine Gelegenheit, den Werth dieser Methode schätzen zu lernen und für die Infanterie Spezial-Instruktoren zu bilden.

3) Aufsuchen der zweckmäßigsten Art des Zeitgebrauchs während der Dauer eines gewöhnlichen Kurses, um auf solche Weise zu einer genügenden Schieß-Instruktion zu gelangen, daß die andern Zweige nicht vernachlässigt werden.

Man könnte z. B. diese Zusammensetzung während einer Aspirantenschule studiren, sie hernach durch eine Verfügung, welche man den Oberinstruktoren mittheilen würde, näher bestimmen.

4) Errichtung einer Normalschule für das Schießen. Der oben vorgeschlagene Kurs für die In-

struktoren würde ein Mittel bilden, die engern Anordnungen für diese Schule auf die angemessenste Weise zu ordnen. Man würde nach der Reihenfolge in einem bestimmten Verhältniß, Offiziere und tüchtige Unteroffiziere aus jedem Infanteriekorps dahin senden. Die besondern Kantonal-Instruktoren würden wechselweise einberufen, um sowohl ihre eigene Instruktion zu wiederholen, als auch den Oberinstruktur zu unterstützen.

5) Der mit der Leitung der Normalschule betraute Instruktor würde in die eidgenössischen Instruktoren- und Aspirantenschulen berufen u. c.; er würde dem Oberinstruktur der Infanterie für die spezielle Instruktion und Überwachung des Schießens beigegeben werden. Er besäße auch das Recht, übereinstimmende und pünktliche Controllen über die Schießinstruktion und der in den Kantonaldiensten erhaltenen Resultate einzufordern und diesen Gegenstand beschlagende Anweisungen und Beobachtungen den resp. Militärdepartementen zu übermachen.

Dieses sind nun, ohne näher einzutreten, einige Maßregeln, welche zur Verbesserung der militärischen Schießinstruktion beitragen würden.

Es würde mir schwer werden, ein besseres Mittel zu finden, um die Schützengesellschaften zu ermutigen und sie auf einen praktischeren Weg zu leiten. Es handelt sich dabei auch darum, sich in einen Theil des bürgerlichen Lebens zu mischen, der der militärischen Controlle vollständig entgeht. Wenn die militärische Autorität darauf einen Einfluß üben will, der nur heilsam wäre, so muß sie sich denselben mit einigen Opfern erkaufen. Hierüber nachfolgend einige Ideen*):

1) Ausarbeitung eines Organisations=Reglements für die Feldschützengesellschaften, im Einverständniß mit den Männern, welche mit dieser Sache beschäftigt sind. Dieses Reglement würde gewisse Pflichten auferlegen, nämlich: eine gewisse Anzahl obligatorischer Übungen im Schießen, wohl auch im Distanzschützen, Organisation dieser Übungen nach einem militärischen Standpunkte; genaue Controlle über ihre Resultate; Kosten und Beiträge u. c.

2) Veranlassung zur Bildung von Gesellschaften und Aufmunterung derjenigen, welche dieses Reglement annehmen würden; indem man ihnen z. B. das ganze oder theilweise Material zu ihren Übungen verschaffte (was auch für die Gleichmäßigkeit dieses Materials vortheilhaft wäre), oder indem man ihnen zu ermäßigten Preisen die nötige Munition verabfolgte; ebenso durch Empfehlung an die Kantonsregierungen, ihnen in Allem beförderlich zu sein.

3) General=Controlle über die durch diese Gesellschaften erzielten Resultate. Diese Controlle könnte dem Schießinstruktur anvertraut werden. Veröffentlichung eines Rapports, welcher sie nach Verdienst

*) Es versteht sich von selbst, daß man von jetzt an durch alle möglichen Mittel die Schießen, welche einen großen Theil am Feldschießen bilden, aufmuntern, und von dieser Theilnahme eine Bedingung für die Genehmigung und Besteuer machen muß, deren diese Schießen benötigt sind.

in Klassen eintheilen würde. Gewährung von Prämien, in Munition zum Beispiel.

Ich kann mich über diesen Gegenstand nicht weiter auslassen, da es nur in meiner Absicht lag, zum Schlusse dieses Berichts einige Ideen anzugeben, welche sorgfältig erforscht, vielleicht mit Erfolg praktisch ausgeführt werden könnten.

Anmerkung der Redaktion. Das eidg. Militärdepartement hat diesem Rapport bereits infolge Rechnung getragen, als es den Herrn Major van Verchem mit Genehmigung des Bundesrathes nach Hythe zur Theilnahme an einem vollständigen Schießkurs begleitet hat. Die Idee einer Normalschießschule für unsere Infanterie ist bereits Sache der genauesten Prüfung von Seiten unserer obersten Militärbehörde.

Die Alpenstraßen.

Der Bundesrat hat folgenden Bericht an die schweizerische Bundesversammlung, betreffend die Errichtung oder Beförderung militärischer Verbindungsstrassen in den Alpen gerichtet, den wir als gewiss von hohem Interesse ganz mittheilen:

Durch Beschluß vom 20. Juli 1860 hat der Nationalrat uns eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Oberwallis durch eine Militärstraße mit dem Innern der Schweiz in Verbindung gesetzt werden solle.

Früher schon, und zwar unterm 23. Mai 1860, ermächtigten wir unser Militärdepartement, Studien aufzunehmen über die zwischen dem Oberwallis und der mittleren und östlichen Schweiz zu erstellenden Straßerverbindungen.

Diese Studien wurden unter der Oberleitung des Inspektors des Genie, Herrn Oberst Aubert, durch dazu beorderte Genieoffiziere an die Hand genommen und fortgesetzt bis zum Eintritt des Winters; sie sind bis an einige nähere Aufnahmen und Planausbauarbeiten beendet.

Um den Plan zu prüfen, ernannten wir eine Expertenkommision, bestehend aus den Herren Oberst La Nicca, Müller von Altdorf und Ingenieur Fraisse. Die Herren La Nicca und Fraisse (Herr Müller konnte wegen Unpässlichkeit nicht Theil nehmen) prüften die Arbeit der Genieoffiziere und besichtigten das Tracé von Hospenthal bis Realp; die Furka konnten sie des Schneefalls wegen nicht mehr passiren; ihr vorläufiges Gutachten haben sie uns unterm 7. diese eingegeben.

Auf Grundlage dieser Akten und der obwaltenden Verhältnisse erlauben wir uns, Ihnen über den Gegenstand folgenden Bericht zu erstatten:

1. Notwendige militärische Verbindungsstrassen in den Alpen.

Unsere zwei großen Gebirgskantone Graubünden und Wallis haben in Bezug auf die internationalen

Alpenpässe eine ähnliche Lage; Graubünden besitzt die Pässe, welche von Deutschland nach Italien führen; Wallis solche, die von Frankreich dahin gehen, besonders die wichtige Simplonstraße. Lägen die beiden Kantone nicht dazwischen, so wären Deutschland und Frankreich die ins Herz von Oberitalien führenden Alpenstraßen offen; beiden wäre die Möglichkeit gegeben, eine in Italien zu bekämpfende Armee nicht bloß in der Front, sondern eventuell auch in Flanke und Rücken anzugreifen.

Analog ist die Bedeutung dieser Pässe für eine Armee, die aus Italien nach Frankreich oder Deutschland hervorbrechen wollte.

Bei einem allgemeinen Kriege wird deshalb für die sich bekämpfenden Mächte die Versuchung stark sein, sich der bemerkten Pässe zu bemächtigen. Die Verträge selbst genügen in eine solchen Falle kaum, uns gegen die Verlegung unsers Gebietes und unserer Neutralität zu schützen; wir müssen mit unserer eigenen Kraft dafür einstehen, und zwar in einem solchen Grade, daß der Angreifer zurückgeschlagen werden kann, oder um unsern Widerstand zu überwinden, jedenfalls einen größeren Aufwand machen muß, als der militärische Vortheil, unsere Neutralität zu verleihen und diesen oder jenen schweizerischen Alpenpass zu benutzen, für ihn werth ist. Je stärker man unsere Widerstandskraft weiß, je weniger wird ein Entschluß zu einem Angriffe gegen uns gefaßt werden. Alle Vorkehren und Vorbereitungen, die wir in Friedenszeiten treffen, um die Vertheidigung der berührten Pässe zu erhöhen, vermindern also in gleichem Grade die Gefahr eines wirklichen Angriffes und geben uns die Chancen, einen solchen, wenn er dennoch erfolgen sollte, abzuschlagen.

Auf diesen Motiven beruhen die Befestigungsanlagen, welche die Schweiz seit einer langen Reihe von Jahren bei Luziensteig und St. Moritz unternommen hat. Luziensteig ist die Vertheidigungsstellung gegen einen Feind, der von Deutschland nach dem Kanton Graubünden einbrechen, St. Moritz vorzüglich eine solche gegen einen Feind, der von Frankreich her die Simplonstraße forciren will. Diese Stellungen genügen jedoch nicht, um uns für alle Fälle den Erfolg gegen einen Angriff zu sichern. — Seit der Vereinigung Savoyens mit Frankreich kann St. Moritz theilweise umgangen werden. Solche Plätze sind ferner nicht so fest, daß sie von einem Feinde nicht genommen werden können; endlich ist bei ihrer Lage an der äußersten Gränze und bei dem Mangel stehender Garnisonen und Besatzungen in der Schweiz auch deren Ueberrumpelung möglich.

Luziensteig in die Hände des Feindes gefallen, ist der Kanton Graubünden von der übrigen Schweiz abgeschnitten; Truppenverstärkungen dorthin zu senden, wäre höchst schwierig, wenn nicht unmöglich; dieselben Truppen, welche sich dort befänden, hätten keinen oder einen höchst schwierigen Rückzug. Mit Luziensteig ginge wie mit einem Schlag der ganze Kanton Graubünden verloren.

Ahnlich verhält es sich mit St. Moritz. Dieser Platz in den Händen des Feindes, wäre die Verbin-